

Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG)

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 31, Artikel 35, Artikel 36, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 48 bis 54 und 96 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz, BZG)¹⁾ sowie auf Artikel 5 und Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG)²⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I.****1 Allgemeines****Art. 1 *Gegenstand***

¹ Dieses Gesetz regelt die dem Kanton, den Gemeinden und Dritten obliegenden Aufgaben im Zivilschutz.

Art. 2 *Begriffe*

¹ Die Begriffsdefinitionen richten sich nach Artikel 2 bis 6 des Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes vom *** (KBSG)³⁾.

¹⁾ SR 520.1

²⁾ SR 520.3

³⁾ BSG ***

2 Aufgaben

Art. 3

¹ Der Zivilschutz nimmt bei Katastrophen, Notlagen, Grossereignissen und bewaffneten Konflikten die folgenden Aufgaben wahr:

- a den Schutz und die Rettung der Bevölkerung,
- b die Betreuung schutzsuchender Personen,
- c die Unterstützung der Führungsorgane,
- d die Unterstützung der Partnerorganisationen,
- e den Schutz der Kulturgüter.

² Er kann zudem eingesetzt werden für

- a präventive Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden,
- b Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen,
- c Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

³ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion präzisiert die Aufgaben des Zivilschutzes periodisch durch Leistungsprofile.

3 Organisation

Art. 4 *Organisationsstruktur*

¹ Die Gemeinden bilden regionale Zivilschutzorganisationen (ZSO).

² Die Standardstruktur einer ZSO ist das Bataillon. Dieses umfasst

- a das Bataillonskommando,
- b den Bataillonsstab,
- c eine Stabskompanie,
- d eine Bereitschaftskompanie,
- e mehrere gemischte oder nach Fachgebieten organisierte Kompanien.

³ Eine ZSO kann in Absprache mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion in Kompaniestruktur gebildet werden, wenn es aufgrund der topografischen oder einsatztaktischen Verhältnisse nicht möglich ist, ein Bataillon aufzustellen.

Art. 5 *Kantonale Zivilschutzorganisation*

¹ Der Kanton verfügt über eine eigene ZSO.

² Der Regierungsrat legt deren Aufgaben durch Verordnung fest.

4 Zuständigkeiten

Art. 6 *Kanton*

¹ Der Kanton ist insbesondere zuständig für

- a* die ihm gemäss Artikel 49 bis 55 BZG zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Ausbildung, soweit diese nicht an die Gemeinden übertragen werden,
- b* die Ausbildung der Angehörigen der kantonalen ZSO, für Teile der Kaderausbildung und für die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen gemäss Artikel 52 BZG,
- c* die Überprüfung der Einsatzbereitschaft der ZSO,
- d* die Erarbeitung von einheitlichen Ausbildungsinhalten in Zusammenarbeit mit dem Bund,
- e* die Genehmigung der Ausbildungsplanungen der ZSO,
- f* die Qualitätskontrolle der Ausbildung,
- g* die Genehmigung der in den Ausbildungszentren der Gemeinden angebotenen Ausbildungen,
- h* die Bewilligung der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf kantonomer, regionaler oder kommunaler Ebene,
- i* die Koordination grösserer überörtlicher Zivilschutzeinsätze,
- k* die Unterstützung der Gemeinden bei der Evaluation des Materials und die Koordination von dessen Beschaffung im Hinblick auf die Interoperabilität,
- l* die Unterstützung der Gemeinden beim Unterhalt und der Entsorgung des von ihm an die Gemeinden übergebenen Materials,
- m* die Beschaffung des für die kantonale ZSO benötigten Materials,
- n* die Formulierung von Vorgaben bezüglich persönlicher Ausrüstung und Einsatzmaterial.

² Er kann ausserdem

- a* die Schutzdienstpflichtigen für Einsätze aufbieten bei Katastrophen und Notlagen, die grosse Teile des Kantonsgebiets, andere Kantone oder das grenznahe Ausland betreffen, sowie bei Grosseignissen,
- b* ein Zivilschutzausbildungszentrum betreiben,
- c* gegen Entschädigung bei Bedarf und im Auftrag der Gemeinden Ausbildungsaufgaben übernehmen,
- d* die ZSO bei der Selektion von Zivilschutzkommandantinnen und Zivilschutzkommandanten beratend unterstützen,
- e* gegen Entschädigung bei Bedarf und im Auftrag der Gemeinden einzelne Aufgaben der Geschäftsstellen übernehmen.

Art. 7 *Gemeinden*

¹ Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für

- a* die Einsatzbereitschaft der ZSO gemäss kommunalem Leistungsauftrag,
- b* die Grundausbildung und die Wiederholungskurse der Schutzdienstpflichtigen sowie für deren Zusatz- und Kaderausbildung im Rahmen der kantonalen Zuständigkeiten gemäss Artikel 49 bis 55 BZG und den Vorgaben des Kantons,
- c* die Finanzierung des Betriebs von den Bedürfnissen entsprechenden, zeitgemässen Ausbildungszentren, die den Anforderungen von Bund und Kanton entsprechen,
- d* die Beschaffung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen gemäss den Vorgaben der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion,
- e* das ihnen vom Kanton übergebene und in ihr Eigentum übertragene Material, insbesondere für dessen Unterhalt und Entsorgung,
- f* den Vollzug des Kulturgüterschutzes, soweit dieser nicht ausdrücklich dem Kanton oder einer anderen Institution zugewiesen ist.

² Sie können ausserdem die Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen in ihrem Zuständigkeitsgebiet sowie bei Grossereignissen aufbieten.

Art. 8 *Zusammenarbeit*

¹ Die Gemeinden können über die Grenzen der ZSO zusammenarbeiten

- a* bei den die Geschäftsstellen betreffenden Aufgaben,
- b* bei der Zivilschutzausbildung,
- c* in spezialisierten Aufgabenbereichen, die im Leistungsprofil der ZSO enthalten sind.

Art. 9 *Aufgabenübertragung*

¹ Die Gemeinden können mit Zustimmung des Kantons die Erledigung von Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich an den Kanton übertragen, namentlich

- a* den Betrieb von Ausbildungszentren und die Durchführung von Ausbildungen mit eigenem Personal,
- b* Aufgaben der Geschäftsstellen.

² Sie ersetzen in diesem Fall dem Kanton die diesem durch die Übernahme dieser Aufgaben entstehenden Kosten.

³ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann mit den Gemeinden respektive den ZSO entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 10 *Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter*

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter gemäss Artikel 2 Buchstabe a KGSG sind verpflichtet,

- a bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden,
- b Inventare der beweglichen Kulturgüter zu erfassen,
- c in Absprache mit den Feuerwehren und den ZSO Einsatzplanungen zu erarbeiten.

5 Zuteilung und Einteilung

Art. 11 *Grundsatz*

¹ Alle dem Kanton zugeteilten Schutzdienstpflichtigen werden anlässlich der Rekrutierung durch den Bund einer Grundfunktion zugeteilt und grundsätzlich in diejenige ZSO eingeteilt, der ihre Wohngemeinde angehört.

² Schutzdienstpflichtige, die nicht in die ZSO ihrer Wohngemeinde eingeteilt werden, können in eine andere ZSO eingeteilt werden.

Art. 12 *Einteilung in eine andere Zivilschutzorganisation*

¹ Über die Einteilung in eine andere ZSO nach der Rekrutierung entscheidet diejenige ZSO, der die Wohngemeinde der Schutzdienstpflichtigen angehört.

² Gegen den Entscheid der ZSO kann bei der zuständigen Stelle der Gemeinde Beschwerde geführt werden.

³ Gegen den Entscheid der zuständigen Stelle der Gemeinde kann bei der Sicherheitsdirektion Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet kantonale letztinstanzlich.

Art. 13 *Einbürgerung*

¹ Personen, die eingebürgert werden und die bei der Einbürgerung älter als 24 Jahre sind und die Grundausbildung gemäss Artikel 21 absolvieren können, werden von den Gemeinden der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion zur Rekrutierung gemeldet.

Art. 14 *Kantonale Zivilschutzorganisation*

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion entscheidet über die Einteilung in die kantonale ZSO.

Art. 15 *Kontrolle*

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion und die ZSO führen die Kontrolle über die ihnen eingeteilten Schutzdienstpflichtigen.

² Die Kontrolle erfolgt gemäss Artikel 47 Absatz 1 BZG im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA).

Art. 16 *Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht*

¹ Die Erfüllung und die Dauer der Schutzdienstpflicht richten sich nach den Vorgaben des Bundes.

² Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion entscheidet aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben auf Ersuchen hin über die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht zugunsten einer Partnerorganisation.

Art. 17 *Freiwilliger Schutzdienst*

¹ Über den freiwilligen Schutzdienst entscheiden nach Massgabe des Bedarfs die ZSO.

6 Ausbildung

Art. 18 *Grundsatz*

¹ Schutzdienstpflichtige sind gemäss den Vorgaben des Bundes und der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion auszubilden.

² Sie absolvieren die Grundausbildung frühestens ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden, spätestens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden.

Art. 19 *Eingebürgerte Personen*

¹ Personen, die bei der Einbürgerung älter als 24 Jahre sind, absolvieren die Grundausbildung spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden.

Art. 20 *Freiwilliger Schutzdienst*

¹ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, absolvieren die Grundausbildung innerhalb von drei Jahren nach der Rekrutierung.

² Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion bestimmt, ob eine Person, die bereits über eine gleichwertige Ausbildung verfügt, die Grundausbildung absolvieren muss.

Art. 21 *Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft*

¹ Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden im Rahmen von Wiederholungskursen ausgeführt. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen.

² Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene erfordern eine vorgängige Bewilligung der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion.

³ Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene erfordern eine vorgängige Bewilligung des Bundes.

Art. 22 *Ausbildungsdauer*

¹ Die Dauer der Ausbildungsgänge richtet sich nach den Vorgaben des Bundes.

² Die Schutzdienstleistungen gemäss Artikel 49 bis 53 BZG dürfen insgesamt 66 Tage pro Jahr nicht überschreiten.

³ Die für die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen in Kader- oder Spezialistenfunktionen gemäss Artikel 52 BZG vorgesehenen Dienstage können den Gemeinden auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.

Art. 23 *Lehrpersonal*

¹ Das Lehrpersonal muss die Vorgaben des Bundes und des Kantons erfüllen.

² Für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sind ausschliesslich hauptamtliche Instruktorinnen und Instrukturen einzusetzen, welche die entsprechenden Ausbildungsgänge des Bundes durchlaufen haben, sich mit einem Fachausweis ausweisen können und sich regelmässig weitergebildet haben.

³ Der Regierungsrat kann für spezielle Fälle Ausnahmen vorsehen.

7 Finanzierung**Art. 24** *Grundsatz*

¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten für die Zivilschutzaufgaben gemäss ihren jeweiligen Zuständigkeiten.

Art. 25 *Material*

¹ Die Finanzierung von Materialbeschaffungen über den Ersatzbeitragsfonds richtet sich nach Artikel 61 Absatz 4 KBSG.

Art. 26 *Aufhebung von Ausbildungszentren*

¹ Werden Zivilschutz-Ausbildungszentren aufgehoben (Art. 56 Abs. 3 BZG), so sind die Kantonsbeiträge analog zur Handhabung beim Bund zurückzuerstatten.

² Wird die Aufhebung von Zivilschutzausbildungszentren durch den Kanton angeordnet, so sind keine Kantonsbeiträge zurückzuerstatten. An Landerwerbskosten geleistete Kantonsbeiträge sind zurückzuerstatten, sofern das Land gewinnbringend veräussert wird.

8 Haftung

Art. 27 *Haftung für Schäden der Erwerbsersatzordnung*

¹ Der anbietende Kanton bzw. die anbietenden ZSO haften für Schäden, die vom Bund gemäss Artikel 20a des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG)¹⁾ geltend gemacht werden.

² Hat der Kanton dem Bund gemäss Artikel 20a EOG Schadenersatz zu leisten, nimmt er vollumfänglich Rückgriff auf die betroffenen Gemeinden, soweit diese die Schutzdienstpflichtigen aufgeboden haben.

Art. 28 *Schadenersatz und Rückgriff*

¹ Die zuständige Stelle des Kantons bzw. der Gemeinde entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen betreffend Schäden, die bei Schutzdienstleistungen von Zivilschutzangehörigen entstanden sind. Ihr Entscheid kann nach Massgabe von Artikel 87 BZG angefochten werden.

² Wer um einen Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler oder kantonaler Ebene ersucht, muss Bund, Kanton und Gemeinden im Schadensfall für die Leistungen an Dritten schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihr oder ihm direkt zugefügte Schäden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung.

9 Vollzug und Rechtspflege

Art. 29 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

¹⁾ SR 834.1

Art. 30 *Rechtspflege*

¹ Unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Regelungen gelten für Verfügungen gestützt auf das BZG sowie gestützt auf dieses Gesetz die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG)².

10 Inkrafttreten**Art. 31**

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, DATUM

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: xxx

Der Staatsschreiber: Auer

²) BSG 155.21